

Licence-Serial
Number
Genehmigungs-Nr.
5000/4330/96

Code-Reference
Number
Vorhaben-Kenn-Nr.
5200/0208/501

Building Licence

for work approved by an Omnibus-Licence

Baugenehmigung

für Vorhaben mit Sammelgenehmigung

Wohnungsnotprogramm I. Quartale 1947

2/7
IX
L

To (Name of Licensee)

An (Name des Trägers der Genehmigung) Herrn Theodor Venhofen

in (address of Licensee)

in (Anschrift des Trägers der Genehmigung) Weeze, Alte Schmiedestr. 17

Subject to conditions here and hereunder Licence is hereby granted for

the repairs and restoration of housing within emergency housing programme.

Zu den hier nachfolgenden Bedingungen wird hiermit die Baugenehmigung erteilt für

die Instandsetzung des Wohnhauses wie aus anliegenden Berechnungen (Kostenanschlag, Materialaufstellung und Bauzeichnung) ersichtlich.

in (address of site)

in (Ort, Straße und Nr. der Baustelle) Weeze, Alte Schmiedestr. 17

Provinz: Nord-Rheinprovinz

Regierungsbezirk: Düsseldorf

Kreis: Geldern

This decision of licence is always to be kept ready at the building place to any inspection at controls. The licence-Nr. must be visible in a distinct manner at the streets-side on a sign in the size of 20x30 cm at least.

Dieser Genehmigungsbescheid ist ständig auf der Baustelle zur Einsichtnahme bei Kontrollen bereitzuhalten. Die Genehmigungs-Nr. ist straßenwärts deutlich sichtbar auf einem Schild in Größe von mindestens 20x30 cm anzubringen.

Omnibus-Licence is koptent Baulenkungsamt Geldern
Sammelgenehmigung befindet sich beim Baulenkungsamt Geldern

Date: 12. Mai 1947
Datum:



Der Oberkreisdirektor
Baulenkungsamt
Im Auftrage:

[Handwritten signature]

[Handwritten initials]

Stamp of Germany
Building Authority
Stempel des Baulenkungsamtes.

**Bauantrag. Des Hauses Alte Schmiedestrasse No.17
in Weese Kreis Geldern.**

Eigentümer: Theodor Venhofen, Weeze.

Beschädigungsgrad:

Dach	10 %	Grad der Zerstörung	2/3	6,6 %
Decken	15 %	Grad der Zerstörung	1/4	2,5 %
Ausbau	25 %	Grad der Zerstörung	2/5	10,0 %
Treppen	5 %	Grad der Zerstörung	-	-
Innenwände	15 %	Grad der Zerstörung	1/5	3 %
Umfassungen	13 %	Grad der Zerstörung	3/10	3,9 %
Keller	17 %	Grad der Zerstörung	-	-
100 %		Beschädigungsgrad:		26 %

Baubeschreibung:

Der vordere Giebel ist teilweise im Obergeschoss zerstört. Der Dachstuhl ist teilweise zerstört, die Bauhölzer sind jedoch noch alle vorhanden. Einige Balken der Obergeschosdecke sind neu zu verlegen. Wie aus der beiliegenden Zeichnung hervorgeht, sollen die unschönen Fenster geändert werden. Im Obergeschoss sind 3 Fenster mit Stiohbägen vorgesehen. Es ist beabsichtigt im Erdgeschoss einen Laden herzurichten. Es ist vorgesehen, ein Blockrahmenfenster mit Sprosseneinteilung einzubauen. Das Nebenhaus könnte ein entsprechendes Fenster, welches als Blumenfenster ausgebaut würde, erhalten. Die alte sehr unschöne Ansicht würde wegfallen und eine einheitliche Fassade für beide Häuser entstehen. Die Dachziegel fehlen. Innen und aussen ist der Anstrich zu erneuern. Alles übrige wird aus den beiliegenden Unterlagen zu ersehen sein.

Massenberechnung:

Ferraro

$$(7,80 \cdot 0,40 \cdot 2,30 - 1,00 \cdot 1,40 \cdot 3,2,40) = 5,50 \text{ obm}$$

$$4,00 \cdot 0,12 \cdot 3,00 = 1,44 \text{ obm}$$

8.15. 7,00 =	1. Mauerwerk:	6.94 obm
(4,00.4+4,15.4+7,00.4). (3,00+2,80) =	2. Leeröffnungen	1,68 obm
7,80.7,00.2 =	3. Deckenputz	57,05 qm
3. 1,10.1,50 + 3,10.2,40 =	4. Wandputz:	351,50 qm
Masse wie vor + 1,50.1,40 =	5. Dachflächen:	109,20 qm
1,00.1,50+1,45.1,90+0,95.1,90+0,61.1,90 =	6. neue Fenster:	12,30 qm
	7. Verglasung:	21,60 qm
	8. Neue Eingangstüre	1 Stück
	9. Innentüren neu	4 Stück
	10. Innentüren alt	4 Stück
	11. Muer Spülstein	1 Stück
	12. Klosetttrichter	1 Stück
	13. Fenster reparieren	9,30 qm

Masse siehe No. 6 und 7.

Fortsetzung siehe Blatt No. 2.

Kostenanschlag:

1.	6,94	obm Mauerwerk aus alten Ziegelsteinen in verlängertem Zementmörtel herstellen	20,-	138,80
2.	1,68	obm Leeröffnungen anlegen und überdecken	8,-	14,44
3.	57,05	qm Deckenputz herstellen	2,-	114,10
4.	351,50	qm Wandputz herstellen	1,50	527,75
5.	109,20	qm Dachflächen mit neuen Ziegeln eindecken	4,-	436,80
6.	12,30	qm neue Fenster liefern	20,-	246,-
7.	21,60	qm Fensterflächen verglasen	6,-	129,60
8.	1	neue Eingangstüre liefern und anschlagen		100,-
9.	4	neue Innentüren mit Putter u. Bekleidung	50,-	200,-
10.	4	alte Innentüren reparieren	15,-	60,-
11.	1	neuen Spülstein liefern und anbringen	35,-	35,-
12.	1	neues Klosett liefern und aufstellen	50,-	50,-
13.	9,30	qm alte Fenster reparieren	10,-	93,-
14.	Für	Instandsetzung der Treppenanlagen und der Fussböden usw.		135,-

Gesamtbetrag: 2.280,49 Mk

Zusammenstellung der Arbeitsstunden und der Baustoffe.

Pos.	Facharb.	Hilfsarb.	Steine	Zement	Kalk	Gips	Glas	Holz	Dachz.	Keramik
1	21	21	2800	300	600					
2	7	7								
3	23	23		50	350	100				
4	33	33		120	2000	150				
5	55	55		100	200				1700	
6	24	24						0,75		
7	11	11					21,60			
8	10	10						0,10		
9	20	20						0,20		
10	8	8								
11	6	6								1
12	8	8								1
13	10	10								
14	30	30								

266 266 2800 550 3150 250 21,60 1,05 1700 2
 oder Wochen 6 und 6.
 Vorhandene Baustoffe 2800 1,05
 Zement anstelle von Kalk 1575

Restbedarf an Baustoffen - 2125 250 21,60 1700 3

Bemerkung: Es wird eine Wohnung mit etwa 95,00 qm Wohnfläche gewonnen. Eine Zeichnung ist in doppelter Ausfertigung beigelegt.

Zur Baugenehmigung vom heutigen Tage gehörig aufgestellt: Weeze/Geldern, den 1. Februar 1947.
 Der Architekt:

Nr.: _____
 Der Oberbürgermeister
 Dez. 10/11 Bauamt
 im Auftrag
[Signature]

[Handwritten Signature]



KREIS KLEVE
DER OBERKREISDIREKTOR

Dienstgebäude KLEVE · Nassauer Allee 15-23

Vermittlung (0 28 21) 8 50	Durchwahl (0 28 21) 85-4 22
-------------------------------	--------------------------------

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr

Aktenzeichen	Antragseingang:	4190 Kleve, den
--------------	-----------------	-----------------

Postanschrift: Kreisverwaltung · Postfach 1507 · 4190 Kleve 1

1. Eintragung Kartei 140187
2. Eintragung Baubuch 140187
3. Straßen- u. Hausnr. Verzeichn.
4. Erschließungskosten **Bauschein**
5. Kennzeichnung **Ausfertigung für die Gemeinde**
6. Wasserleitung wäre
7. Zur Bauakie

Gemeinde Kleve

Das 27. FEB. 1988

Handwritten signatures and initials

Baugrundstück		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Bauvorhaben		

Auf Ihren Antrag wird Ihnen unbeschadet der privaten Rechte Dritter für das obengenannte Bauvorhaben die Baugenehmigung erteilt. Die Bauvorlagen sowie die darin enthaltenen Grüneintragungen und Prüfungsvermerke sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

Die Baugenehmigung läßt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 2 BauO NW).

Sie erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 72 BauO NW).

Die Baugengebühren sind laut beiliegendem Bescheid zu zahlen.

Die erforderlichen Besichtigungen und Kontrollen des Bauzustandes sind unter Verwendung der beigefügten vorbereiteten Formulare rechtzeitig zu beantragen.

Bei der Bauausführung sind von allen am Bau Beteiligten (§§ 52 – 56 BauO NW) folgende Gesetze und Verordnungen bzw. Vorschriften zu beachten:

- a) das Bundesbaugesetz – BBauG – vom 23. 6. 1960 (BGBl I. S 341) und die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419) in den jeweils gültigen Fassungen mit den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften,
- b) die Vorschriften der Arbeitsfürsorge und Unfallverhütung sowie die VDE-Richtlinien,
- c) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und die bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen (DIN-Vorschriften).

Weitere Auflagen, Bedingungen und Hinweise siehe Rückseite und ggf. Beiblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bauschein kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Allgemeine Auflagen, Bedingungen, Hinweise und Vorbehalte

1. Diese **Baugenehmigung** mit den genehmigten Bauvorlagen muß vom Beginn der Bauarbeiten an auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 3 und 76 Abs. 4 BauO NW).
2. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abweichen zu müssen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese die Baugenehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des hierfür erforderlichen Nachtrages ausgeführt werden.
3. Bei Ausführung des Vorhabens hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Unternehmer (für den Rohbau) enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Hierfür kann das beigefügte vorbereitete Schild Verwendung finden (§ 14 Abs. 3 BauO NW).
4. Bei Baustellen, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 14 Abs. 3 BauO NW).
5. **Der Baubeginn ist spätestens eine Woche vorher unter Angabe des Bauleiters der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen; ebenso ist jeder Wechsel dieser Personen und des Bauherrn sofort zu melden.** (§ 70 Abs. 7 BauO NW).
6. Prüfzeichenpflichtige bzw. überwachungspflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn auf ihnen, auf der Verpackung oder auf dem Lieferschein das zugeteilte Prüfzeichen bzw. Überwachungszeichen angebracht ist.
7. Sind **Erschließungsanlagen** im Sinne des Bundesbaugesetzes, Teil VI Abschn. I, noch nicht für den Gemeingebrauch gewidmet oder noch nicht fertig ausgebaut, so können Entschädigungsansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn eine Veränderung der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche vorgenommen wird und hierdurch bauliche Änderungen an der Entwässerung, an Zuwegungen oder ähnlichen vom öffentlichen Raum abhängigen Teilen erforderlich werden.
8. Die Entdeckung von Bodendenkmälern in oder auf Grundstücken ist unverzüglich der zuständigen Gemeinde oder dem Landschaftsverband anzuzeigen (§ 15 Denkmalschutzgesetz).

9. Die **Fertigstellung des Rohbaues** ist, soweit in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich auf die Durchführung dieser Besichtigung verzichtet wird, schriftlich unter Verwendung des beigefügten Vordrucks der Baugenehmigungsbehörde **eine Woche vorher** anzuzeigen.

Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaues sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz sowie für die Abwasserabführung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können.

Mit der Fertigstellung des Rohbaues darf einen Tag nach Ablauf der Anzeigefrist begonnen werden, soweit nicht einem früheren Beginn von hier aus zugestimmt wird.

10. Bei **Stahlbetonarbeiten** ist der beabsichtigte Beginn der Betonarbeiten unter Verwendung des beigefügten Vordrucks anzuzeigen. Die Anzeige muß **mindestens 2 Tage vor dem Betonieren** der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
11. Die **Fertigstellung der baulichen Anlage** ist ebenfalls schriftlich, unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks, der Bauaufsichtsbehörde **eine Woche vorher** anzuzeigen. Sie darf erst in Benutzung genommen werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt **und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch** eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen und Feuerstätten ist der Anzeige eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters beizufügen, daß der Schornstein sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossene Feuerstätte geeignet ist.

12. **Die Wiederholung fruchtlos verlaufener Besichtigungen sind gebührenpflichtig.**

13. Nachstehende Anlagen bedürfen der Genehmigung nach der Errichtung oder Änderung, jedoch vor der Benutzung:
 1. Anlagen zur Verteilung von Wärme (Wasserheizungsanlagen) einschließlich der Wärmeerzeuger, 2. Feuerungsanlagen bis zu 1000 kW, 3. offene Kamine, ausgenommen Schornsteine, 4. Wärmepumpen, 5. ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten oder für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Fassungsvermögen, 6. Wasser- und Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger, 7. Abwasseranlagen, ausgenommen Kläranlagen, die für einen Abwasseranfall von mehr als 8 m³ / Tag bemessen sind.

Die Benutzungsgenehmigung ist mit der erforderlichen Bauzustandsbesichtigung zu beantragen. Sie entfällt, wenn mit dem Antrag auf Durchführung auf Bauzustandsbesichtigung durch eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachverständigen nachgewiesen wird, daß die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Landesbauordnung können gemäß § 79 der Bauordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

Die Bauaufsichtsbehörde bittet den Bauherrn und alle sonst an der Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten, die genannten Vorschriften zu beachten, um unnötigen Arbeitsaufwand sowohl für den Bauherrn als auch für die Behörde zu vermeiden.

Insbesondere sei darauf aufmerksam gemacht, daß Besichtigungen nur dann beantragt werden, wenn diese auch mangelfrei erfolgen können, zumal jede erneute Besichtigung für den Bauherrn mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Bauaufsichtsbehörde dankt für Ihr Verständnis.

Aktenzeichen 63-VB-1665-87-11

4190 Kleve, den

09.02.88

- (E 1) Das Bauvorhaben lasse ich gemäß § 30 des Baugesetzbuches zu.
- (E 42) Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Weeze und der Gestaltungssatzung für den Bereich des vorgenannten Bebauungsplanes sind in allen Einzelheiten bei der Bauausführung einzuhalten.
- (E 106) Das Material der Außenwandflächen ist der vorhandenen Bebauung anzupassen. 6
- (E 111) Die Dacheindeckung ist in Form und Farbe der vorhandenen Bebauung anzupassen.
- (E 130) Das Dachverbandholz ist gemäß DIN 68800 mit einem anerkannten Holzschutzmittel zu imprägnieren.
- (E 75) Das anfallende Niederschlagswasser ist in den vorhandenen öffentl. Kanal einzuleiten.
- (E 395) Für die Garage gelten die Vorschriften der Garagenverordnung vom 16.03.1973, geändert durch Verordnung vom 21.09.1976.
- (E 411) In der Garage ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen mit dem Wortlaut "Vorsicht bei laufenden Motoren! Vergiftungsgefahr!" (§ 14 Abs. 2 GarVO).
- (E 440) Für dieses Bauvorhaben ist eine Bauzustandsbesichtigung des Rohbaues nicht erforderlich. Die Anzeige durch den Bauherrn gemäß § 77 Abs. 1 BauO NW entfällt somit.

BAUBESCHREIBUNG

Bauvorhaben: Neubau einer Garage
Kardinal - Galen Straße 17, 4179 Weeze

Bauherr : Eheleute von Kempen
Kardinal - Galen Straße 17, 4179 Weeze

Der o.g. Bauherr hat die Absicht, auf Seinem Grundstück eine Garage lt. Zeichnung zu errichten.

FUNDAMENTE : Streifenfundamente B 15 nach statischer Berechnung

BODENPLATTE : Stahlbeton B 25, d= 12 cm auf Kiespackung und PE-Folie

MAUERWERK : KSV 1,4/12/II, d= ^{17,5}~~11,5~~ cm
~~und Verblendmauerwerk d= 11,5 cm~~

DACHKONSTRUKTION : Satteldachkonstruktion nach statischer Berechnung

Das anfallende Regenwasser wird an die vorhand. Kanalisation angeschlossen.

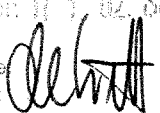
Die Reinen Baukosten belaufen sich auf ca.12.000,--DM

Weitere Einzelheiten sind aus den Zeichnungen ersichtlich.

Die Arbeiten werden entsprechend den baupolizeilichen Vorschriften handwerksgerecht ausgeführt. Bauaufsichtlich geprüft:

Anlage zum Bauschein Nr. 32
03-VB-1683-87-11
KREIS KLEVE
Der Oberkreisdirektor
- Unterer Bauaufsichtsbehörde -
1987

Kevelaer, den 16.12.1987

Kevelaer, den 16.12.88
Im Auftrag 


Der Bauherr





Der Architekt

Lageplan

Maßstab 1:500

Dipl.-Ing. U. KLEBE
Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Marktstraße 40 31784 KEMMER
Tel. 05203 22433-31

Anlage zum Bauschein Nr.

Baugenehmigungsbehörde

B-1-1650-87-11

Bauvorhaben

Baueufsichtlich geprüft:

KLEBE

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Marktstraße 40 31784 Kemmer

Bauherr

Kleve, den 01.02.88

Gemeinde: Weeze

Im Auftrage

Gemarkung Weeze

Flur

Rahmenkarte: —

Flurstück	Fläche	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bauart	Bauweise	Baujahr
23=							
24							
215							
424							
422							
22							

Art und Maß der baulichen Nutzung

(Berechnung nach § 2 Abs. 1 BauNVO auf Basis)

Bearbeitungs-
vermerk

Bebauungsplan Nr. 12

Baugruppe MI

Anzahl der zulässigen
Vollgeschosse

1- und 2-
geschossige
Baumassenzahl

bauliche Nutzung
im bzw. um

Fläche des Flurstücks 23 280 m²

+ Zuschlag nach § 21a Abs. 2 BauNVO m²

Fläche vor der Straßenbegrenzungslinie m²

Teilflächen des Flurstücks, die nicht im
Bauamt liegen (§ 19 Abs. 3 BauNVO) m²

Baulastflächen m²

Fläche des Baugrundstückes 280 m²

1-geschossige 0,4 112

2-geschossige 0,8 224

Baugruppe

Für die Flächen sind die zulässigen Gebäudehöhen und Bauzeitzonen

Dieser Lageplan wurde auf Grundlage der Unterlagen und Geodaten erstellt, die dem Auftraggeber am 17.12.87 bereitgestellt wurden. Die Berechnungen sind unter Berücksichtigung des geltenden Planungsrechts durchgeführt.

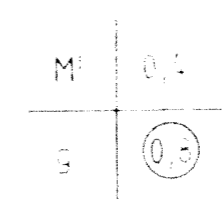
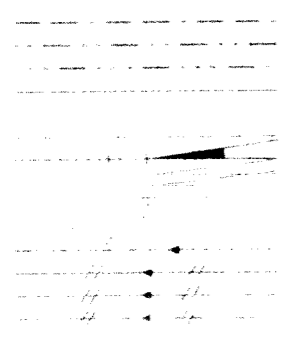
~~Die Berechnungen sind unter Berücksichtigung des geltenden Planungsrechts durchgeführt.~~

U. Klebe
W. Kopp

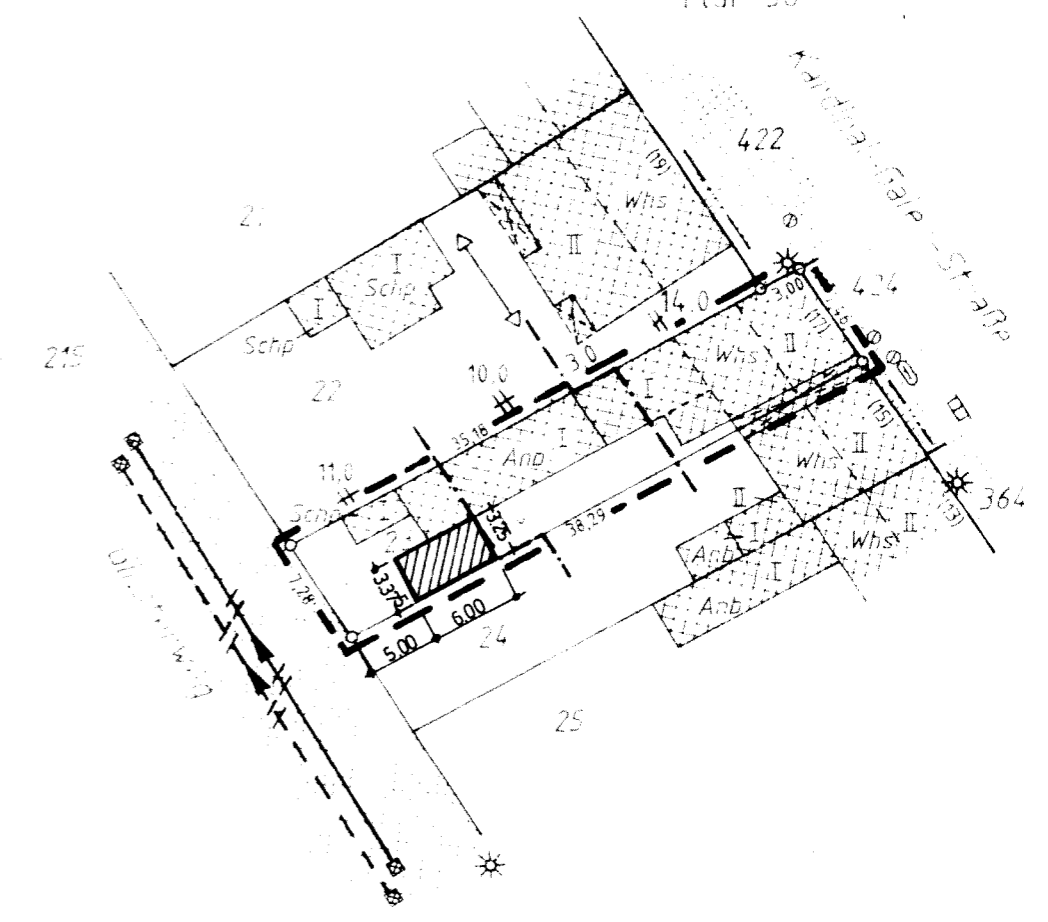


Udo Klebe

18.12.1987



Flur 56



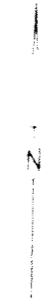
KD 19.35
KS 17.41

KD 19.32
KS 17.88

KD 19.1
KS 17.41

KD 19.17
KS 18.04

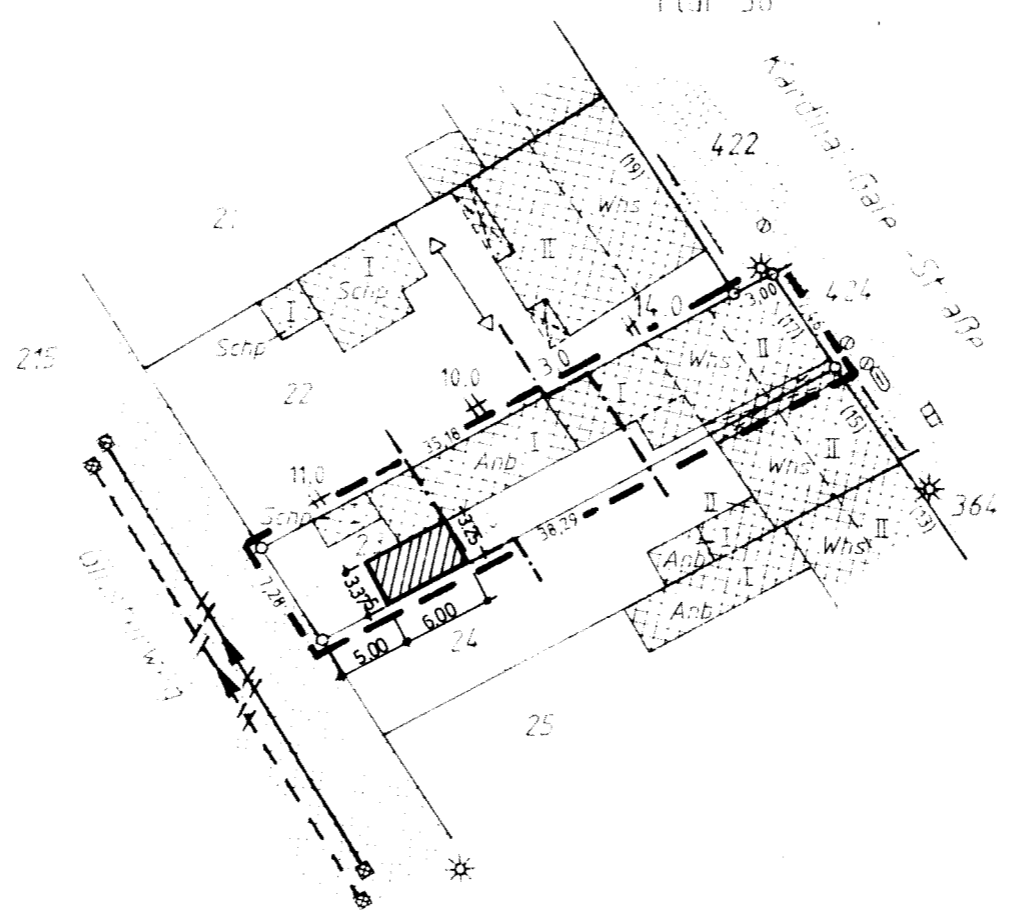
M: 0,4
S: (0,5)



Flur 56

KU 19,35
KS 17,43

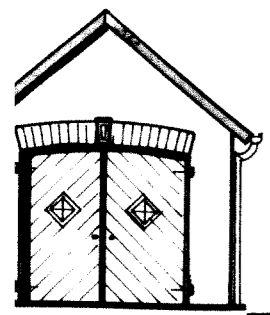
KD 19,32
KS 17,88



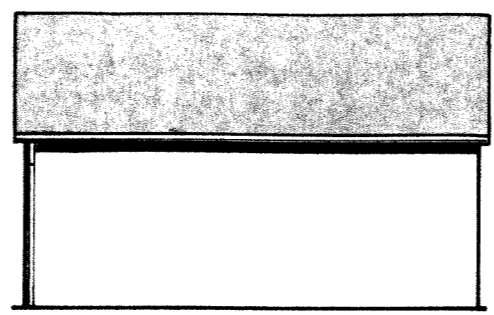
KD 19,1
KS 18,01

KD 19,17
KS 18,04

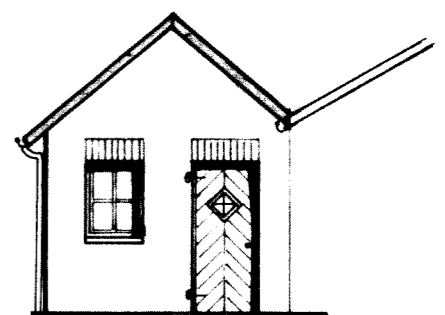
Die Höhen beziehen sich auf NN
Es sind keine Gewässer, Bäche, Brunnen, etc. dargestellt. Die Höhenangaben sind die Höhen der Geländeoberfläche, nicht die Höhen der Gebäudeoberfläche.
Sollten die Höhenangaben nicht mit den Höhenangaben der Baugrunderhebung übereinstimmen, sind die Höhenangaben der Baugrunderhebung maßgebend.



DERANSICHT



SEITENANSICHT



HINTERANSICHT

Anlage zum Bauschein Nr.

03-VR-1665-87-11

Baubeaufsichtlich geprüft:

KREIS KLEVE

Der Oberkreisdirektor

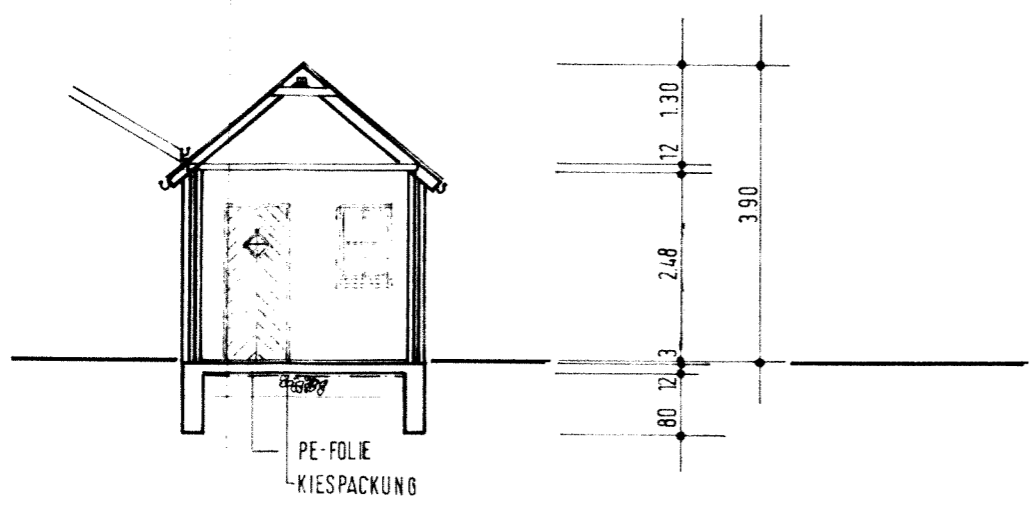
— Unsere Bauaufsichtsbehörde —

Kleve, den 01.02.88

Im Auftrage

Handwritten signature

DACHNEIGUNG 40°

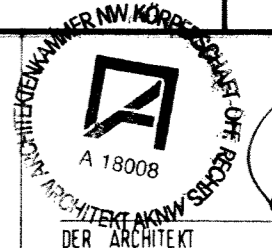


SCHNITT GARAGE

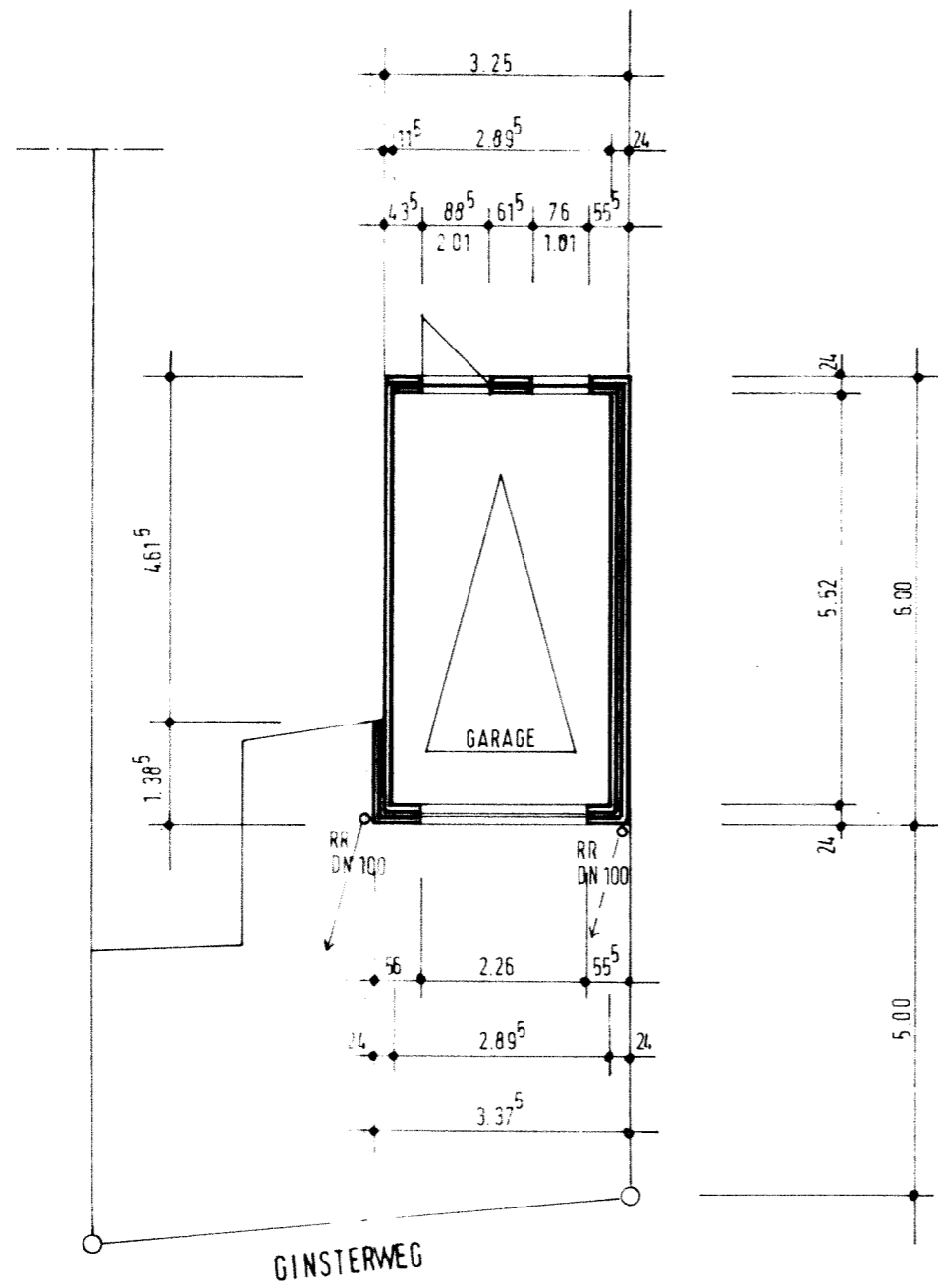
ARCHITEKT DIPL. ING. FRANZ TIEMANN	
VERDISTRASSE 45, 4178 KEVELAER 1, TELEFON: 02832/ 4 676, ΔKNW: Δ 18008	
Bauvorhaben: NEUBAU EINER GARAGE KARDINAL - GALEN STRASSE 17, 4179 WEEZE	Projekt Nr.:
Bauherr: EHELEUTE VON KEMPEN KARDINAL - GALEN STRASSE 17, 4179 WEEZE	Maßstab: 1:100
Bauteil: BAUANTRAGSZEICHNUNG	Datum: Gezeichnet:
	Plan Nr.:

Handwritten signature
Handwritten signature
DER BAUHERR

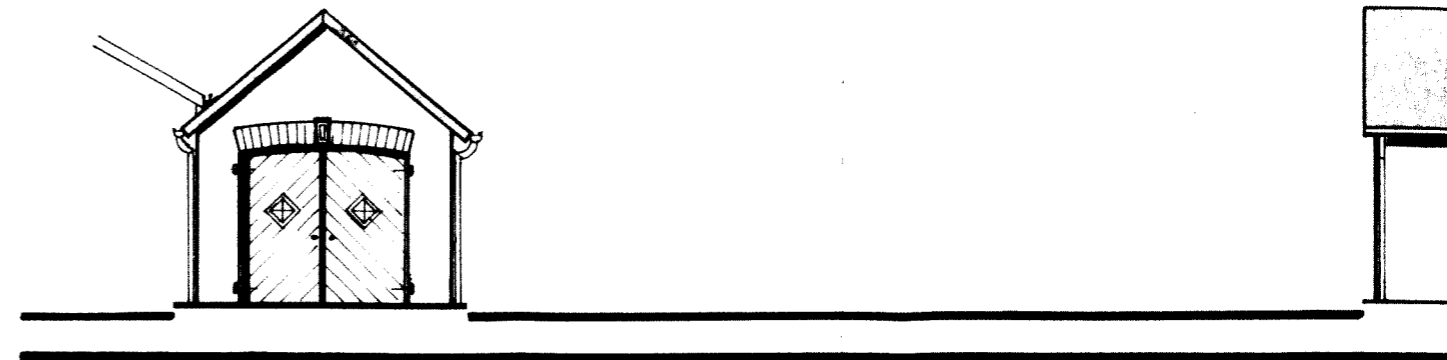
KEVELAER IM
DEZEMBER 1987



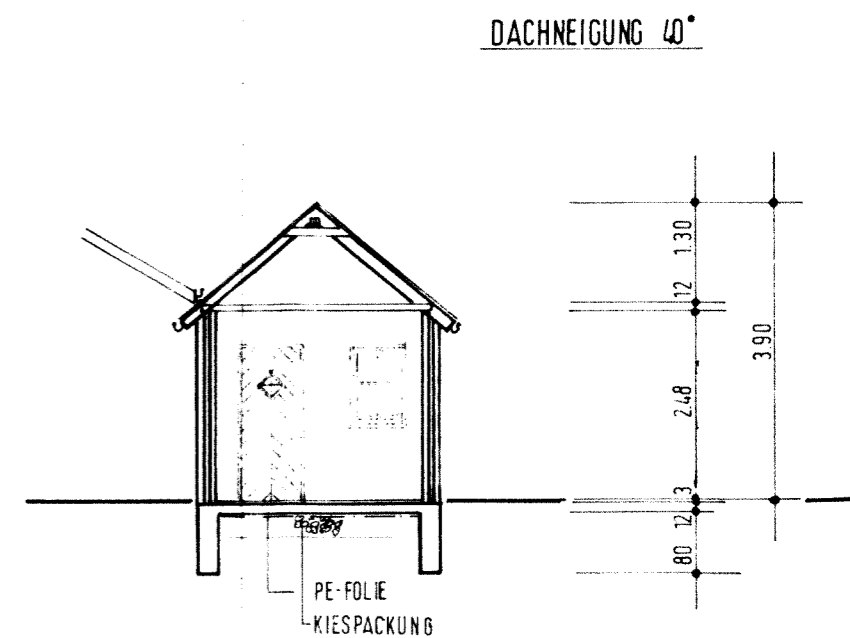
DER ARCHITEKT



GRUNDRISS GARAGE



VORDERANSICHT



SCHNITT GARAGE

NUTZFLÄCHENBERECHNUNG

Bauvorhaben: Neubau einer Garage
Kardinal - Galen Straße 17, 4179 Weeze

Bauherr : Eheleute von Kempen
Kardinal - Galen Straße 17, 4179 Weeze

Garage: 5,52 x 2,895 = 15,98 qm

Kevelaer, den 16.12.1987

M. v. Kempen

Der Bauherr
M. v. Kempen


Der Architekt

UMBAUTER RAUM

Bauvorhaben: Neubau einer Garage
Kardinal - Galen Straße 17, 4179 Weeze

Bauherr : Eheleute von Kempen
Kardinal - Galen Straße 17, 4179 Weeze

Garage: 4,615 x 3,25 x (2,48+0,03+0,12)
 + 1,385 x 3,375x (2,48+0,03+0,12)
 + 1,30 x (3,25 x 0,5) x 4,615
 + 1,30 x (3,375x 0,5) x 1,385 = 64,53 cbm

Kevelaer, den 16.12.1987

W. v. Kempen

Der Bauherr
M. v. Kempen


[Signature]

Der Architekt